

FNB Gas – Schriftliche Stellungnahme

zum „Green Paper Transformation Gas-/Wasserstoff-
Verteilernetze“ vom 14.03.2024

Berlin, 12. April 2024

Über FNB Gas:

Die Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB Gas) mit Sitz in Berlin ist der 2012 gegründete Zusammenschluss der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber, also der großen überregionalen und grenzüberschreitenden Gastransportunternehmen. Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Vereinigung ist die Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf der Transportebene.

Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, GRTgaz Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH. Sie betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz.

I. Einleitung

Der FNB Gas begrüßt die Konsultation des BMWK vom 14.3.2024 zum „Green Paper Transformation Gas-/Wasserstoff-Verteilernetze“. Die angesprochenen Herausforderungen der Transformation der Verteilernetze zu erneuerbaren Gasen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit der Energieversorgung im Allgemeinen, sowie im Speziellen im Bereich Erdgas, betreffen nicht nur die Verteilernetze, sondern auch die Fernleitungsnetze.

Für das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 und der Transformation des Energiesystems bis dorthin sind gasförmige Energieträger neben der erneuerbaren Stromerzeugung die zweite tragende Säule der Energieversorgung. Um die Klimaziele zu erreichen, muss daher die Transformation der gesamten Gasversorgung und damit der gesamten Gasinfrastruktur hin zu klimaneutralen Gasen ermöglicht werden. Gleichzeitig darf insbesondere in der Transformationsphase die Versorgungssicherheit als Teil der Daseinsvorsorge mit Erdgas auf keinen Fall gefährdet werden.

Vorangestellt sei, dass viele der im Grünbuch angesprochenen Handlungsfelder noch mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind. So wichtig die frühzeitige und daher rechtssichere Beschäftigung mit Themen wie Stilllegung oder gar Rückbau ist, sollte der Fokus zunächst auf der sachgerechten Transformationsplanung der Verteilernetze und deren Verzahnung mit der integrierten Netzplanung der Fernleitungsnetzbetreiber liegen, um diese Unsicherheiten für alle beteiligten Akteure zu reduzieren.

Die hieraus abgeleiteten Kernthemen des Green Papers, insb. Anschlussverpflichtung, Stilllegungsplanung bzw. Transformationsplanung, Rückbauverpflichtung sowie integrierte bzw. abgestimmte Netzplanung, sind auch zentrale Themen der Netztransformation auf Fernleitungsnetzebene. Entsprechend sollten die hier thematisierten Punkte auch für die Fernleitungsnetze bedacht werden. Die in diesem Kontext zu treffenden Regelungen werden voraussichtlich teilweise für alle Gasnetze identisch sein, können aufgrund unterschiedlicher Voraussetzungen für die Fernleitungsnetze und Verteilernetze aber auch voneinander abweichen. Deshalb sollten die Fernleitungsnetzbetreiber am hiermit begonnenen Dialog zu diesen wichtigen Themen unbedingt beteiligt werden.

Erforderlich ist zum einen die zeitnahe, aber sachgerechte Umsetzung der europäischen Richtlinien-Vorgaben zur Verteilernetzplanung. Die Richtlinienbestimmungen lassen eine gemeinsame, regionale Planung der Wasserstoffverteilernetze und der Erdgas-Stilllegungsplanung von Verteilernetzbetreibern zu. Eine solche integrierte CH₄/H₂-Netzplanung der Verteilernetze und deren regionale Clusterung sollten aus Effizienzgründen für die Berücksichtigung im integrierten Netzentwicklungsplan (NEP) Gas und Wasserstoff der Fernleitungsnetzbetreiber angereizt oder gar zum Regelfall erklärt werden. Die bestehenden Gasnetzgebietstransformationspläne der Verteilernetzbetreiber bieten hierfür eine gute Grundlage. Ein leistungsstarkes Verteilernetz birgt erhebliche Potenziale für eine volkswirtschaftlich effiziente Dekarbonisierung der mittelständischen Industrie durch Wasserstoff und bietet zusätzliche Perspektiven für die Stromerzeugung und die Kommunen. Eine Vorfestlegung auf Stilllegungen ist daher zu vermeiden. Letztlich müssen diese kommunalen bzw. regionalen Planungen aber im zentralen integrierten nationalen Netzentwicklungsplan der Fernleitungsnetzbetreiber zusammengeführt und somit in eine deutschlandweit konsistente Gesamtnetzplanung eingefügt werden, die sich wiederum nahtlos in die europäische Planung einfügt.

Nur so können der Netzentwicklungsplan für die Fernleitungsnetzbetreiber, sowie auch die Planungen der Verteilernetzbetreiber jeweils auf den entsprechenden Netzebenen tauglicher Anknüpfungspunkt für die Behandlung von neuen Anschlussbegehren bzw. – in noch weiter Zukunft liegend – der Trennung letzter Netzanschlüsse sein. Daher werden nachfolgend insbesondere Vorschläge gemacht, den in Art. 38 des EU-Richtlinienentwurfs vorgesehenen Paradigmenwechsel auch im Fernleitungsnetz umzusetzen. Unter anderem die

derzeit vorgesehene Anschlusspflicht von Biogasanlagen sollte netzebenen-übergreifend flexibilisiert und einer gesamtwirtschaftlich effizienteren Regelung zugeführt werden. Schließlich sollte auch die Verpflichtung zum anlasslosen Rückbau für sämtliche Netzebenen vermieden werden.

Dies vorausgeschickt beziehen wir zu den gestellten Konsultationsfragen wie folgt Stellung.

II. Fragen im Rahmen der öffentlichen Konsultation

Allgemeines zur Zukunft der Erdgasverteilernetze im Zeitalter der Dekarbonisierung

1. Wie lassen sich der Aufbau zukunftssträchtiger Netze für Wasserstoff bzw. Wärme mit der Umwidmung bzw. ggf. Stilllegung von Erdgasverteilernetzen optimal verknüpfen, so dass die Transformationskosten für alle Beteiligten minimiert werden?

Gasnetze spielen heute eine herausragende Rolle in der Energieversorgung. Zur Dekarbonisierung der Energieversorgung stehen verschiedene Technologien zur Verfügung. Hierbei wird Wasserstoff flächendeckend eine gesamtwirtschaftlich effiziente Option darstellen.

Umso wichtiger ist es, dass bei der Errichtung des deutschlandweiten Wasserstoffnetzes die Umstellung bestehender Erdgasleitungen auf den Wasserstofftransport Vorrang hat, vor der Errichtung neuer Wasserstoffleitungen. Da in der Regel keine komplette Redundanz der Erdgasversorgung vorliegt, muss vor der möglichen Umstellung von Erdgasleitungen die alternative Versorgung der heutigen Erdgasverbraucher mit Energie sichergestellt werden. Dies kann aus heutiger Sicht insbesondere durch die Substitution von Erdgas durch Wasserstoff oder andere Energieträger in dem betroffenen Gebiet erfolgen. Hierbei muss sichergestellt werden, dass die gesamten Versorgungswege für Erdgas, Wasserstoff oder andere Energieträger betrachtet werden und die komplette auf Wasserstoff umzustellende Leitung in einem Zug frei von Erdgasverbrauchern gemacht wird. Dies kann nur in Abstimmung aller betroffenen Netzbetreiber geschehen, indem die heutigen Vorgaben gemäß GEG und der kommunalen Wärmeplanung zu einer gesamthaften Transformationsplanung (Wärmemarkt, nachgelagerte Industrie- und Gewerbetunden und Kraftwerke) ausgebaut werden. Diese Transformationsplanung sollte, dem erfolgreichen Vorbild der Marktraumumstellung von L-Gas zu H-Gas folgend, im integrierten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff erfolgen.

2. Welche Regelungen eines neuen Ordnungsrahmens für die Transformation von Gasverteilernetzen werden von betroffenen Stakeholdern als nötig erachtet und gibt es über die oben skizzierten Optionen weitere Themen, die bei der Anpassung des Ordnungsrahmens berücksichtigt werden müssen? Hinsichtlich welcher der vorgeschlagenen Regelungen bestehen Bedenken?

Für die effiziente Transformation der Gasnetze, die primär über Umstellungen von Erdgasleitungen auf den Wasserstofftransport statt dem Neubau von Wasserstoffleitungen ergänzend zu bestehenden Erdgasleitungen erfolgen sollte, ist die Definition von Umstellungsbereichen über den Prozess des integrierten Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff in Anlehnung an den bestehenden Prozess der Marktraumumstellung von L-Gas zu H-Gas notwendig. Mit einer zu definierenden Vorlaufzeit sollte es möglich sein, heutigen Erdgasverbrauchern auf Verteilernetz- und Fernleitungsebene die Einstellung der Erdgasversorgung anzukündigen und das Angebot der Wasserstoffversorgung zu unterbreiten. Im Rahmen der in der Antwort zur Frage 1 erwähnten Transformationsplanung, die wie die Marktraumumstellung im Energiewirtschaftsgesetz verankert werden sollte, bekommen nur so alle Netzbetreiber, Erdgasverbraucher und Wasserstoffverbraucher Planungssicherheit. Der angesprochene

zu entwickelnde Ordnungsrahmen sollte daher Regelungen für die Verteiler- und die Fernleitungsnetzebene enthalten.

3. Wie wird die Zukunft der Gasverteilernetze eingeschätzt? Überwiegen die Chancen oder wird es künftig vorrangig um Stilllegung und Rückbau gehen?

Bzgl. des Umfangs der künftigen Nutzung von Wasserstoff als klimaneutralen Energieträger bestehen aktuell noch große Unsicherheiten. Regionale Transformationserfordernisse und unterschiedliche Transformationsgeschwindigkeiten werden voraussichtlich vor allem in der Entwicklungsphase hin zum klimaneutralen Energiesystem zu einer sehr heterogenen Netzbetreiberlandschaft führen. Diesen Unterschieden sollte Rechnung getragen werden, so dass jeweils wirtschaftlich sinnvolle und effiziente Lösungen vor Ort möglich gemacht werden. Gerade angesichts der zukünftigen Unsicherheit ist diese Heterogenität als Chance zu bewerten, da so viele verschiedene Transformationsmodelle nebeneinander bestehen werden und sich bewähren können. Pauschale Ansätze, die diese Entwicklungen verhindern, sind deshalb zu vermeiden.

4. Welche Rolle können Gasverteilernetze beim Wasserstoffnetzaufbau spielen? Welche Rahmenbedingungen sollten gelten, damit Chancen der Wasserstoff-Wirtschaft durch Gasverteilernetzbetreiber genutzt werden können?

Ebenso wie im Erdgasbereich werden auch beim zukünftigen Wasserstoff-Kernnetz eine Vielzahl von potenziellen industriellen und gewerblichen Wasserstoffkunden nicht mit dem überregionalen Transportnetz verbunden sein, sondern auch auf der Verteilernetzebene ihren Wasserstoffnetzanschluss haben. Insofern ergäbe sich für die Kunden, die ohne Wasserstoff keine Möglichkeit haben ihren Produktionsprozess CO₂-neutral zu gestalten ("hard-to-abate") und heutzutage bereits an einem Verteilernetz angeschlossen sind, eine volkswirtschaftlich sinnvolle Folgenutzung. Dies könnte erfolgen, indem das entsprechende Verteilernetz auf Wasserstoff umgestellt würde.

5. Welcher Bedarf an Umstellungen auf Wasserstoff-Verteilernetze wird gesehen? Mit welchen Umstellungskosten ist zu rechnen? Welche Bedingungen müssen für einen wirtschaftlichen Betrieb von Wasserstoff-Verteilernetzen erfüllt sein? Welche Geschäftsmodelle sind vorstellbar oder schon konkret geplant, um Umstellung und Bau von Wasserstoff-Verteilernetzen in welchen Abnehmergruppen und Druckebenen wirtschaftlich rentabel zu machen? Welche Herausforderungen bestehen in der Transformationsphase? Welche zeitliche Dimension wird als realistisch angesehen bzw. ab welchem Zeitpunkt wird eine Umstellung attraktiv sein?

6. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit das Verknüpfen von überregionalem Wasserstoff-Transportnetz und Wasserstoff-Verteilernetzen reibungslos funktioniert? Im Jahr 2032 soll das Wasserstoff-Kernnetz errichtet sein: Für wann, in welchem Umfang und mit welcher Zielrichtung wird die Umstellung der Gasverteilernetze auf Wasserstoff erwartet? Welche logistischen Herausforderungen sehen Sie dabei?

Wie bereits in den Antworten zu den Fragen 1 und 2 beschrieben, kann eine effiziente Transformation des Energiesystems nur in enger Abstimmung aller betroffenen Netzbetreiber gelingen. Regional wird es sicherlich sehr unterschiedliche Transformationsgeschwindigkeiten geben. Insofern gilt auch hier, die Ergebnisse des GEG und der kommunalen Wärmeplanung bzw. der künftigen Umsetzung der EU-Richtlinie sowie die regionale Situation vor Ort der Netzanbindung von Industrie-, Gewerbe- und Kraftwerkskunden und deren Optionen zu einer klimaneutralen Produktion, zu prüfen und unter Kosten- bzw. Effizienz Gesichtspunkten zu entscheiden.

Das Wasserstoff-Kernnetz eröffnet bereits frühzeitig die Option, Verteilnetzgebiete an das Kernnetz anzuschließen und dadurch industriellen Ankerkunden sowie weiteren Verbrauchern eine Versorgung mit Wasserstoff zu ermöglichen.

Der frühzeitige Beginn der Umstellung von heutigen Erdgas-Verteilernetzen auf den Transport von Wasserstoff ist notwendig, um bis 2045 mit dieser abschließen zu können und gleichzeitig die Ressourcenbelastung für die Netzbetreiber und Installateure auf die Jahre verteilen zu können. Die zur Verfügung stehenden Ressourcen pro Jahr sind begrenzt und können nicht beliebig erhöht werden. Die Erfahrungen der Marktraumumstellung geben hierfür eine klare Leitlinie.

7. Welche Voraussetzungen sind aus Sicht der Kommunen einerseits und der Verteilernetzbetreiber andererseits für einen langfristig wirtschaftlichen Wasserstoff-Verteilernetzbetrieb erforderlich?

Wärmeplanung, Gebäudeenergiegesetz und Umsetzung des EU-Gas-/Wasserstoff-Binnenmarktpakets, Akteure und Verantwortlichkeiten, Zeitplan

8. Von welchen verfügbaren Mengen und welchem Preisniveau ist bei der Umstellung von Gasnetzen auf Biomethan bzw. synthetisches Methan im Zeitverlauf auszugehen und in welchem Umfang kann damit Erdgas in den Verteilernetzen substituiert werden?

9. Wie sollten Artikel 56 und Artikel 57 der EU-Gasbinnenmarktrichtlinie umgesetzt werden, sodass die dort angelegten Pläne zur Entwicklung der Wasserstoffverteilernetze und zur Stilllegung von Erdgasverteilernetzen sinnvoll mit Wärmeplänen und verbindlichen Fahrplänen nach § 71k GEG verzahnt sind?

Siehe auch die Antworten zu den Fragen 1 und 2. Die Etablierung eines Prozesses zur Integration der Transformationspläne der Verteilernetzbetreiber in den integrierten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff ist notwendig. Das Zusammenspiel zwischen dem integrierten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff und den in Artikel 56 und 57 der EU-Gasbinnenmarktrichtlinie angelegten Plänen zur Entwicklung der Wasserstoffverteilernetze und zur Stilllegung von Erdgasverteilernetzen in Verbindung mit den Wärmeplänen und verbindlichen Fahrplänen nach § 71k GEG ist ein iterativer Prozess. Tatsächlich sind alle diese Pläne voneinander abhängig. Die Ergebnisse der Abstimmungen zwischen den Kommunen und Netzbetreibern müssen im integrierten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff berücksichtigt werden.

Die wechselseitigen Abhängigkeiten bzw. der iterative Prozess sollten sich auch in den jeweiligen Abgabefristen und Genehmigungsabläufen für Transformationspläne widerspiegeln. Beispielsweise steht die aktuelle Abgabefrist für Fahrpläne nach § 71k GEG (30.06.2028) möglicherweise im Widerspruch dazu, dass einerseits die Versorgung durch das vorgelagerte Netz durch Berücksichtigung in einem Netzentwicklungsplan im Fahrplan enthalten sein muss, andererseits der relevante Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff 2027 ebenfalls zum 30.06.2028 durch die BNetzA bestätigt wird. Für die gesamthafte Transformationsplanung (Wärmemarkt, nachgelagerte Industrie- und Gewerbekunden und Kraftwerke) müssen iterative Abläufe geschaffen werden. Denkbar wäre eine Genehmigung der BNetzA unter dem Vorbehalt, dass der Transformationsplan bzw. Fahrplan in Übereinstimmung mit einem späteren Netzentwicklungsplan steht. Unter diesen Voraussetzungen wäre ein solcher Fahrplan eine geeignete, verbindliche Eingangsgröße für eine übergreifende Planung im integrierten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff.

10. Wie sollten Artikel 56 und Artikel 57 der EU-Gasbinnenmarktrichtlinie umgesetzt werden, sodass die dort angelegten Pläne zur Entwicklung der Wasserstoffverteilernetze und zur Stilllegung von Erdgasverteilernetzen sinnvoll mit dem Netzentwicklungsplan Gas und der Systementwicklungsstrategie verzahnt sind?

Siehe die Antwort zu Frage 9

Die in Artikel 56 und 57 der EU-Gasbinnenmarkttrichtlinie angelegten Pläne zur Entwicklung der Wasserstoffverteilernetze und zur Stilllegung von Erdgasverteilernetzen sollten in Abstimmung aller betroffenen Netzbetreiber entworfen werden und in regionale Transformationspläne einfließen. Im integrierten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff sollten die Entwürfe der unter den betroffenen Netzbetreibern abgestimmten Transformationspläne auf ihre Machbarkeit im gesamtdeutschen Kontext hin untersucht werden. Bei Bestätigung der Machbarkeit der einzelnen regionalen Transformationspläne sind diese durch die Übertragung der Ergebnisse in den integrierten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff entsprechend verbindlich zu machen. Hiermit würden sowohl der regionale als auch der zentrale Blick auf die Transformation erfolgen und alle Facetten der Transformation geprüft werden.

Anschlussverpflichtungen/Stilllegungspläne

11. Ab welchem Jahr (2030, 2035, 2040, ...?) ist damit zu rechnen, dass es vermehrt zu Anschlussverweigerungen und Anschlusskündigungen in Gasverteilernetzen kommen könnte?

Bzgl. des Umfangs der künftigen Nutzung von Wasserstoff als klimaneutralen Energieträger bestehen aktuell noch große Unsicherheiten. Regionale Transformationsanforderungen und unterschiedliche Transformationsgeschwindigkeiten werden voraussichtlich vor allem in der Entwicklungsphase hin zum klimaneutralen Energiesystem zu einer sehr heterogenen Netzbetreiberlandschaft führen. Diesen Unterschieden sollte Rechnung getragen werden, so dass jeweils wirtschaftlich sinnvolle und effiziente Lösungen vor Ort möglich gemacht werden. Gerade angesichts der zukünftigen Unsicherheit ist diese Heterogenität als Chance zu bewerten, da so viele verschiedene Transformationsmodelle nebeneinander bestehen werden und sich bewähren können. Pauschale Ansätze, die diese Entwicklungen verhindern, sind deshalb zu vermeiden.

12. Welchen zeitlichen Vorlaufs/Verfahrens bedürfen Anschlusskündigungen, um insbesondere den Netzanschlusskunden und Lieferanten eine angemessene Vorbereitungszeit zu geben?

Die aktuelle Fassung der Richtlinie des EU Gas-/Wasserstoff-Binnenmarktpakets regelt in Artikel 38 Absatz 4, dass Mitgliedsstaaten sowohl den Verteiler- als auch den Fernleitungsnetzbetreibern ermöglichen müssen, Netzzugangspetenten den Zugang zum Netz oder den Anschluss an das Netz zu verweigern oder diese Nutzer vom Netz abzukoppeln. Auf Ebene der Fernleitungsnetzbetreiber setzt dies nach Artikel 38, Absatz 4a voraus, dass im Rahmen des Netzentwicklungsplans die Stilllegung des Erdgasfernleitungsnetzes oder relevanter Teile davon vorgesehen ist. Wie auch im Falle der Verteilernetzbetreiber ist für die Fernleitungsnetzbetreiber zentral, dass künftig nicht nur ein CH₄-Netzstilllegungsvorhaben im Rahmen des NEP zu einer Anschlussverweigerung oder Kündigung ermächtigen kann, sondern auch die geplante Transformation z. B. von einer Erdgas- zu einer Wasserstofffernleitung. Der sinnvolle und gesetzgeberisch erwünschte Vorrang der Umstellung bestehender Gasleitungen auf Wasserstoff vor einem Neubau von Wasserstoffinfrastruktur kann nur dann effizient gestaltet werden, wenn dieser Spielraum vorhanden ist. Hierbei ist für die FNB besonders wichtig, dass dies auch kleinteilig und leitungsscharf und nicht nur bezogen auf gesamte Netzgebiete möglich ist. Denn gerade bei der Wasserstoff-Transportnetzentwicklung ist von einer regionalen Überlappung von Wasserstoff- und Gasinfrastruktur auf jeden Fall auszugehen. Eine rein räumliche Differenzierung greift deshalb zu kurz. Die Richtlinienvorgaben stehen dem nicht entgegen, weil die Umstellung einer Leitung von Erdgas auf Wasserstoff technisch zunächst deren (kurzzeitige) Stilllegung, Gasfreimachung etc. benötigt, um anschließend Wasserstoff transportieren zu können.

Damit die integrierte Netzplanung effizient erfolgen kann, sollte eine gewisse Flexibilität bei der Anschlussverpflichtung im Grundsatz auch für dekarbonisierte Gase und Wasserstoff gelten. Auf Verteilernetz-Ebene ist im Moment eine Anschlusspflicht, analog zur aktuellen Regelung für das Erdgasnetz, nur für begrenzte Fälle (schwer dekarbonisierbar, Wasserstoffversorgungsgebiete) vorgesehen. Auch auf Fernleitungsnetz-Ebene sollten Netzbetreiber die Möglichkeit haben, auf Basis des §28n EnWG, die an sie herangetragenen Wasserstoffnetz-Anschlussbegehren im Rahmen der integrierten Netzentwicklungsplanung zu bewerten und abzuwägen.

Insgesamt sollte bei der nationalen Umsetzung darauf geachtet werden, dass den Netzbetreibern mehr Spielraum zur Behandlung von Anschlussfragen gewährt wird, um auf besondere Situationen in der Transformationszeit reagieren zu können und eine gesamtwirtschaftlich effiziente Umsetzung zu ermöglichen. Die eingangs beschriebene Umsetzung der Art. 56, 57 der EU-Richtlinie in einer möglichst regional geclusterten integrierten Verteilernetzplanung und deren Zusammenführung im integrierten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff sollten dann auf sämtlichen Netzebenen taugliche Anknüpfungspunkte für die Netzbetreiber liefern, über Netzanschlussbegehren zu entscheiden.

13. Was ist ein realistischer Zeitraum für einen Stilllegungspfad im Rahmen eines Stilllegungsplans? Von welchen Faktoren hängt die Länge eines Stilllegungspfades ab?

14. In einigen Fällen müssen bei einer Stilllegung oder der Kündigung des Gasnetzanschlusses bestehende Gasversorgungsverträge beendet werden. Sind für diese Fälle gesonderte Regelungen für eine Kündigung dieser Verträge erforderlich oder reichen die, ggf. nach dem Zivilrecht, bestehenden rechtlichen Möglichkeiten aus? Welche Vorlaufzeiten sind für die Vertragsbeendigungen notwendig? Welche Mindestvertragslaufzeiten und Kündigungsfristen sind gebräuchlich in Gasversorgungsverträgen?

15. Wie könnte aus Ihrer Sicht eine Konsultation/Information der betroffenen Netznutzer und anderer Betroffener im Vorfeld einer Stilllegung, Anschlussverweigerung und/oder Sonderkündigung aussehen?

Die Transformationspläne sollten im Rahmen ihrer Erstellung von den Verteilernetzbetreibern konsultiert werden und der Koordinierungsstelle für die integrierte Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff beim FNB Gas, sowie den Bundesländern und betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften die Möglichkeit zur Stellungnahme geben werden.

16. Ist ein Rückbau einzelner Netzanschlüsse – beispielsweise aus Sicherheitsgründen – erforderlich oder reicht in der Regel die Trennung bzw. Stilllegung des Anschlusses? Müsste der Anschluss bei einer Trennung bzw. Stilllegung weiterhin regelmäßig gewartet werden? Mit welchen Kosten wäre jeweils (Rückbau vs. Trennung/Stilllegung) zu rechnen?

Um den Eingriff in den Verkehrsraum, in die städtischen Infrastrukturen sowie ggf. in bestehende Bepflanzung zu minimieren, ist i.d.R. die Abtrennung und Stilllegung eines Netzanschlusses ausreichend. Eine Entfernung von Netzanschlüssen wäre nur erforderlich, wenn diese Trasse für die Verlegung anderer Netzanschlüsse (Strom, LWL, Fernwärme, etc.) genutzt werden muss. Für einen fachgerecht stillgelegten Netzanschluss ist i.d.R. keine regelmäßige Wartung notwendig.

17. Wie sollten Stilllegungen von Netzanschlüssen zukünftig finanziert werden?

Die Stilllegungskosten für den Netzanschluss sollten dem allgemeinen Grundsatz der Verursachungsgerechtigkeit folgend vom Anschlussnehmer getragen werden, da er die Kosten durch die

Beendigung des Erdgasbezuges ebenso verursacht, wie er die Kosten für die Herstellung des Anschlusses durch die Aufnahme des Erdgasbezuges verursacht hat. Da unmittelbar anwendbare verordnungsrechtliche Regelungen ähnlich § 9 Abs. 1 NDAV für die Kostentragung der Herstellung des Netzanschlusses für Fernleitungsnetzbetreiber fehlen, die auf die Stilllegung erweitert werden könnten, sollte eine gesetzliche Regelung der Kostentragung direkt im EnWG erwogen werden. Eine Kostentragung des Anschlussnehmers für etwaige Rückbaukosten des Netzanschlusses sollte diesem Grundsatz folgend ebenfalls gesetzlich festgelegt werden.

Dessen ungeachtet ist im Regulierungsrahmen vorzusehen, dass sämtliche Stilllegungskosten, die beim Netzbetreiber verbleiben, im Rahmen der regulatorischen Kosten anerkannt und vereinnahmt werden können.

18. Wie ließe sich dabei eine Ungleichbehandlung der Anschlussnehmer vermeiden?

Eine gesetzliche Regelung im Sinne der Antwort auf Frage 17 würde eine Ungleichbehandlung vermeiden.

19. Bedarf es hier besonderer Regelungen für Einspeiser von Biomethan, insbesondere, wie können Zielkonflikte gelöst werden?

Die aktuelle Anschlusspflicht für Einspeiseanlagen von Biomethan kann die Umstellung von Erdgasleitungen auf den Transport von Wasserstoff verhindern. Im Zuge der kann auch hierbei Planungssicherheit gegeben werden, wie lange die Einspeisung von Biomethan in das Erdgasnetz noch möglich ist. Insgesamt ist ein Abwägungsmechanismus zu verankern, der die Wirtschaftlichkeit unter dem Gesichtspunkt der Transformation der Gasnetze betrachtet. Nach § 33 GasNZV besteht für Gasnetzbetreiber aktuell die Pflicht, Biogasanlagen auf Antrag eines Anschlussnehmers vorrangig an die Gasversorgungsnetze anzuschließen. Dies kann zu äußerst kostspieligen, volkswirtschaftlich ineffizienten und der Netztransformation nicht zuträglichen Verzögerungen und Netzanschlussituationen führen. Aufgrund der auslaufenden EEG-Förderung ist mit einer deutlichen Zunahme der Biogasnetzanschlussbegehren zu rechnen. Außerdem reizen die aktuellen Regeln zur Kostenaufteilung zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber u. U. die technologisch aufwändigste und somit kostspieligste Lösung für den Netzanschluss an. Daher sollte der Rechtsrahmen diesbezüglich zügig angepasst werden – entweder durch die BNetzA im Wege einer Anschlussfestlegung für die GasNZV oder mittels politischer Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers, die auch nach dem EuGH-Urteil weiterhin zulässig ist. Den Netzbetreibern sollte bei der Prüfung von Biogas-Anschlussbegehren jedenfalls mehr Entscheidungsfreiheit ermöglicht werden, als § 33 GasNZV dies derzeit erlaubt.

Dessen ungeachtet kann die Versorgung mit Biomethan eine Option zur Dekarbonisierung der Energiewirtschaft sein – auch über 2045 hinaus. Hierbei muss darauf geachtet werden, dass nicht nur der kurz-, sondern auch der langfristige Ausgleich zwischen Produktion und Verbrauch möglich ist. Unter diesem Gesichtspunkt kann die Schaffung größerer Verbundnetze für Biomethan in Verbindung mit einem Biomethan-Speicher notwendig werden.

Wie inhaltlich ausführlich im kürzlich vorgelegten BDEW-Diskussionspapier zur Weiterentwicklung der Biomethaneinspeisung in Gasnetze ausgeführt, sollte der betreffende gesetzliche Rahmen zügig angepasst werden. Fragen der Kostenverteilung, Netzverfügbarkeit u. a. müssen neu geregelt werden. Im Rahmen dieser neuen Regelungen muss festgelegt werden, dass eine Anschlusspflicht für Biomethananlagen künftig nur Geltung hat, sofern es sich um die nachweislich kostengünstigste Anschlussvariante handelt.

Der Gesetzgeber muss zügig den gesetzlichen Rahmen dafür schaffen, dass Netzanschlussbegehren für Erdgas, wie auch für Wasserstoff und Biomethan, künftig abgewogen und ggf. abgelehnt werden können. Dazu sind insb. die neuen EU Vorgaben zur Anschlussverweigerung bzw. -kündigung zügig in nationales Recht umzusetzen.

Die entsprechenden Vorschriften im Energiewirtschaftsgesetz sind um eine Klarstellung zu ergänzen: Ein Neuanschluss an das Erdgas- oder Wasserstoffnetz kann zur Vermeidung von Widersprüchen mit nationalen klimapolitischen Zielen verweigert werden, wenn der Anschluss ein langfristiges unverhältnismäßiges Aufrechterhalten eines Gasnetzbetriebes erfordern würde, die Umstellung der Gasinfrastruktur auf Wasserstoff verhindern würde, oder der Anschluss bzw. die ggf. notwendigen netzverstärkenden Maßnahmen unverhältnismäßig teuer und damit volkswirtschaftlich, auch im Sinne der Dekarbonisierung, nicht sinnvoll wären und zu stark ansteigenden Netzentgelten auf der Verbraucherseite führen würde. Eine entsprechende Abwägung sollte auch bzgl. der Kündigung bestehender Anschlüsse möglich sein.

20. Wann sollte ein Gasnetz schon vor dem Jahr 2045 stillgelegt werden, um unverhältnismäßige Kosten zu vermeiden?

Die Stilllegung sollte dann erwogen werden, wenn der Weiterbetrieb des Erdgas-(teil-)netzes weder für den Transport von Biomethan noch mit Wasserstoff noch mit CO₂ oder für eine anderweitige sinnvolle Nachnutzung in Frage kommt oder zu unverhältnismäßig hohen spezifischen Kosten führt, die die Netzentgelte der noch vorhandenen Erdgaskunden signifikant erhöhen würde. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Leitung das Ende der technischen Lebensdauer erreicht hat und keine langfristige Nachnutzung ersichtlich ist.

21. Welche Übergangsfristen könnten die Netznutzer benötigen, um sich auf einen Verzicht auf den Netzanschluss einzustellen?

Rückbauverpflichtungen

22. Haben die betroffenen Kommunen ein Interesse daran, nicht mehr genutzte Gasverteilernetze zurückbauen zu lassen? Welche Gründe sprechen für, welche gegen einen Rückbau? Mit welchen Kosten muss bei einem Rückbau gerechnet werden? Wer könnte diese tragen?

23. Wie bzw. durch wen können zwingend erforderliche Rückbauverpflichtungen identifiziert werden und wie wird ein genereller Verzicht auf Rückbauverpflichtungen bewertet?

Grundsätzlich sollte ein Rückbau nicht verpflichtend sein. In der Regel gehen von unter der Erde verlegten und fachgerecht stillgelegten Gasleitungen keine schädlichen Auswirkungen aus. Außerdem würden generelle Rückbaupflichten die Bildung von Rückstellungen seitens der Netzbetreiber erfordern, welche die Netzentgelte für die verbleibenden Erdgasnutzer weiter verteuern würden. Anlassloser Rückbau würde zudem knappe Ressourcen binden, insbesondere dringend für den Wasserstoffhochlauf benötigte Fachkräfte im Tiefbau. Daher befürworten die Fernleitungsnetzbetreiber eine gesetzliche Duldungspflicht für stillgelegte Leitungen, die etwaigen entgegenstehenden gesetzlichen Ansprüchen oder vertraglichen Regelungen entgegengehalten werden kann. Zwar sehen auch das Zivilrecht bzw. vertragliche Regelungen oft Abwägungsmöglichkeiten je nach Interessenlage vor. Aufgrund der potenziell hohen Anzahl an Streitigkeiten sollte die Interessenabwägung jedoch nicht allein auf die Gerichte verlagert, sondern zumindest grundsätzlich vom Gesetzgeber getroffen werden. Ausnahmen sollten nur in begrenzten Fällen zulässig sein, beispielsweise falls schädliche Auswirkungen absehbar sind oder falls

bereits zum Stilllegungszeitpunkt klar ist, dass die Leitung einem anderen vordringlichen Trassenbedarf im Wege steht. Eine entsprechende gesetzgeberische Grundsatzentscheidung könnte in § 113a EnWG ergänzt werden.

24. Wäre ein Eintrittsrecht der Kommune in das Eigentum ungenutzter Netze ein wirksames Instrument, um adäquat über deren spätere Nachnutzung, etwa die Verlegung von Datenübertragungsleitungen, zu entscheiden?

Investitionsverpflichtungen

25. Wie hoch wird der Anteil der Investitionen eingeschätzt, die über die energiewirtschaftsrechtlich bedarfsgerechten und sicherheitstechnisch notwendigen Investitionen hinausgehen? Um welche Art von Investitionen handelt es sich?

26. Besteht ein Bedarf, die Befreiung von Investitionsverpflichtungen gesetzlich zu regulieren oder halten Sie die Systematik der Anreizregulierung, d. h. die Refinanzierung effizienter Investitionen zur Erfüllung der individuellen Versorgungsaufgabe des Gasverteilernetzes, diesbezüglich für ausreichend?

27. Gibt es (ausreichende) Kriterien, um notwendige von „überschießenden“ Investitionen abzugrenzen?

Konzessionsverträge

28. In welchem Umfang ist damit zu rechnen, dass Konzessionsverträge auslaufen, z. B. bis zu den Jahren 2030, 2035, 2040 etc.?

29. Würden sich Stakeholder unter den derzeitigen Rahmenbedingungen weiterhin auf neu zu vergebende Konzessionen für Gasverteilernetze bewerben? Gibt es ein flächendeckendes Problem, dass es bei auslaufenden Konzessionsverträgen an Bewerbungen auf die Nachfolge mangelt? Wäre eine Zusammenlegung von Netzgebieten ein gangbarer Weg, um den Netzbetrieb interessanter zu machen? Was wäre dabei zu beachten?

30. Halten Sie die oben skizzierten Lösungsmöglichkeiten für sinnvoll oder welche andere Lösung würden Sie präferieren? Bitte legen Sie hierfür die Gründe dar.

31. Zur Vermeidung von Versorgungsengpässen kann bei fehlenden Bewerbern auf Neukonzessionen die Verpflichtung des letzten Konzessionärs zum Weiterbetrieb des Netzes erforderlich sein. Für welche pauschale Dauer wäre eine solche Verpflichtung zum Weiterbetrieb sinnvoll?

32. Wie soll mit Fällen umgegangen werden, in denen ein Gebäudeeigentümer sich für eine Heizungsanlage, die mit Wasserstoff, Biomethan oder (partiell) mit fossilem Gas betrieben wird, entscheidet in der Annahme, dass das Gasnetz weiterbetrieben oder transformiert wird und im Nachhinein die Stilllegung des Gasnetzes beschlossen wird?

Sonstiges

33. In welchem Maße beabsichtigen die Kommunen, in Gebieten mit bestehenden Erd-gasverteilernetzen diese als Wasserstoffvorranggebiete auszuweisen?